



Gemeinde Vaz/Oberbaz

Gemeindevorstand

Plam dil Roisch 2

CH-7078 Lenzerheide

Tel. +41 (0)81 385 21 53

Mail j.gruber@vazoberbaz.ch

Handels- und Gewerbeverein  
Lenzerheide  
Gion-Reto Paterlini  
Penasch-sot 12  
7078 Lenzerheide

Lenzerheide, 7. April 2020

## **Schulraumerweiterung Lenzerheide, öffentliches Submissionswesen Stellungnahme zu Ihrem Brief vom 6. März 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeindevorstand hat sich mit Ihren Anliegen befasst. Er nimmt wie folgt Stellung:

Der Bedeutung eines gut funktionierenden örtlichen Gewerbes ist sich der Gemeindevorstand bewusst und schätzt den Austausch mit dem HGV. Bei Submissionen nutzt die Politische Gemeinde den Spielraum zugunsten des örtlichen Gewerbes aus, soweit dies die submissionsrechtlichen Bestimmungen zulassen.

### *Nachverhandlung von Angeboten:*

Wir teilen Ihre Ansicht, wonach im offenen Verfahren Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe unzulässig sind. Dasselbe verbietet das Submissionsgesetz auch bei Einladungsverfahren. Im freihändigen Verfahren wäre die Gemeinde berechtigt, Nachverhandlungen über den Preis durchzuführen. Sie verzichtet bewusst auf dieses Instrument und bietet den Submittenten normalerweise auch im freihändigen Verfahren die Möglichkeit, bei der Offertöffnung dabei sein zu können. Die Gemeinde misst der Gleichbehandlung der ortsansässigen Firmen grossen Gewicht zu.

### *Bestimmung der Verfahrensart:*

Baufträge, welche insgesamt die Summe von 8.7 Mio. Franken übersteigen, fallen in den Staatsvertragsbereich. Massgebend für die Wahl des Verfahrens ist also die Auftragssumme (exkl. MwSt.) des gesamten Bauwerks. Bei der Schulraumerweiterung Lenzerheide liegt diese gemäss Kostenvoranschlag bei rund 10.25 Mio. Franken. Die Submission fällt damit klar in den Staatsvertragsbereich. Somit gelten für die Submission sämtlicher Aufträge die Vorgaben gemäss GATT/WTO-Übereinkommen.

Im Sinne der «Bagatellklausel» können im Staatvertragsbereich jedoch einzelne Bauaufträge, gleichwohl unter vereinfachten Bedingungen des Binnenmarktbereichs vergeben werden, sofern solche Teilaufträge

- a) je einzeln den Wert von 2 Mio. Fr. nicht erreichen und
- b) zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes ausmachen.

Unter Einhaltung der Schwellenwerte und der obigen Regeln werden wir einzelne Arbeitsgattungen im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschreiben. bei solchen Ausschreibungen werden wir ortsansässige Firmen gemäss Submissionsliste anschreiben.

#### *Zeitpunkt der Ausschreibung:*

Das knapp bemessene Zeitfenster zwischen der Volksabstimmung und dem geplanten Baubeginn lässt der Gemeinde keinen grossen Spielraum für die Festlegung des Zeitpunkts der Ausschreibungen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anzahl der am Auftrag interessierten Firmen in erster Linie von der Auftragssumme abhängt.

Der Gemeindevorstand ist dafür verantwortlich, dass mit den Finanzen (Steuergeldern) haushälterisch umgegangen wird. Dies bedeutet auch, dass Ausschreibungen wenn immer möglich, zu Zeiten eines gut laufenden Wettbewerbs stattfinden sollten (beispielsweise deutlich vor Beginn der Bausaison).

#### *Angebote mit Kombirabatten:*

Der Gemeindevorstand hat entschieden, bei verschiedenen BKP-Positionen Kombirabatte in die Ausschreibung einfließen zu lassen. Dies hat zur Folge, dass somit sämtliche betroffenen BKP-Positionen in der gleichen Verfahrensart ausgeschrieben werden müssen. Deshalb konnten weder die Abbruch- noch die Heizungsarbeiten anders ausgeschrieben werden. Wie bereits erwähnt, wird die Gemeinde Arbeiten für die Schulraumerweiterung noch im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschreiben.

#### *Zuschlagskriterien:*

Der HGV vermutet, dass aufgrund der eher geringen Preisdifferenzen die Abbruch-, Sanitär- und Heizungsarbeiten an ortsansässige Firmen hätten vergeben werden können, wenn die Gemeinde die vom HGV vorgeschlagenen Kriterien angewendet hätte. Die Frage kann tatsächlich gestellt werden, wobei die ortsansässigen Firmen möglicherweise auch weniger Punkte als auswärtige, grössere Firmen erhalten hätten (z.B. Lehrlingsausbildung, Referenzobjekte, Ausführungsqualität). Gesetzlich nicht zulässig sind die Kriterien Arbeitswege und Preiswahrheit.

#### *Aufteilung in einzelne Lose:*

Beim vorliegenden Bauprojekt handelt es sich im Grundsatz um den Abbruch und Neubau des Verbindungstraktes und die seitlichen Anschlüsse an die bestehenden Primarschul- und Oberstufentrakte. Die Platzverhältnisse, aber auch das Zeitfenster für Bauarbeiten sind entsprechend eng. Eine Aufsplittung der Arbeiten in Bauabschnitte (Neubau, Primarschultrakt, Oberstufentrakt) führt zu unnötigen Schnittstellen. Deshalb wurde von einer Losbildung abgesehen.

Am Ziel, gemeindeeigene Aufträge im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an ortsansässige Firmen zu vergeben, hält der Gemeindevorstand auch in Zukunft fest.

Der Gemeindevorstand oder eine Vertretung des Gemeindevorstands ist gerne bereit, einzelne Punkte vertieft mit dem HGV-Vorstand zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Aron Moser  
Gemeindepräsident

Johann Gruber  
Gemeindeschreiber

Kopie an Bauamt, intern